

**Statuten**

des

**Tennisclub Höfe**

**gegründet am 30. Juli 1968**

Fassung vom 2. Februar 2007

## **I. Name und Sitz des Vereins**

### **Art. 1**

1. Der Tennisclub Höfe (TCH) ist ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Freienbach SZ.
2. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und kann weiteren Sportverbänden und -vereinigungen angehören.

## **II. Vereinszweck und Mittel**

### **Art. 2**

Der TCH setzt sich zum Zweck:

1. den Tennissport im Bezirk Höfe zu verbreiten und zu fördern;
2. den Wettkampfsport zu unterstützen;
3. Freundschaft und Geselligkeit zu pflegen.

### **Art. 3**

Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. aktive Betätigung der Mitglieder am Vereinsleben;
2. Förderung des Juniorensportes;
3. Organisation von sportlichen und geselligen Anlässen.

## **III. Organisation**

### **Art. 4**

Die Organe des TCH sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. weitere Kommissionen.

## 1. Generalversammlung

### Art. 5

Der TCH hält alljährlich im ersten Quartal des Vereins- bzw. Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung ab.

### Art. 6

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand sie aus wichtigen Gründen als notwendig erachtet.

### Art. 7

Die Mitglieder müssen sowohl für die ordentliche als auch für die ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste vierzehn Tage im voraus schriftlich eingeladen werden.

### Art. 8

1. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten sieben Tage im voraus schriftlich zugehen.
2. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder behandelt werden.

### Art. 9

Die wesentlichsten Traktanden, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung fallen, sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Festsetzung der Gebührenordnung gemäss Reglement
6. Genehmigung des Budgets
7. Mutationen und Wahlen
8. Behandlung von Anträgen
9. Ehrungen und Auszeichnungen
10. Diverses

### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 11**

1. Beschlussfassungen und Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Der Präsident enthält sich dabei der Stimme, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
2. Wenn mindestens fünfzehn Mitglieder es verlangen, kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. In diesem Fall gibt auch der Präsident seine Stimme ab.

### **Art. 12**

1. Vereinsbeschlüsse und damit verbundene Reglementänderungen sowie Rekursentscheide der Generalversammlung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern werden grundsätzlich durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Vereinsbeschlüsse von erheblicher finanzieller Tragweite bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darunter fallen Beschlussfassungen deren totale finanzielle Verpflichtung 50% aller Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres übersteigen.
3. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Bei Wahlen gelten Kandidaten ohne Gegenkandidaten als gewählt. Ansonsten entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
6. Die Wahl zum Ehrenmitglied bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **2. Vorstand**

### **Art. 13**

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, nämlich: Präsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Juniorenbetreuer, Platzchef und ein bis drei Beisitzern.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
3. Die Demission ist dem Vorstand drei Monate im voraus anzuzeigen.

#### **Art. 14**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte des Vorstandes.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 15**

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.-- im Jahr, sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 3'000.-- im Jahr.

#### **Art. 16**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
2. Im Übrigen gelten die im Reglement aufgeführten Pflichtenhefte der einzelnen Ressortinhaber.

### **3. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 17**

1. Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung und das Budget prüft und an der Generalversammlung Bericht erstattet.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf die Revisoren wieder wählbar sind.

### **4. Weitere Kommissionen**

#### **Art. 18**

Nach Bedarf kann die Generalversammlung weitere Kommissionen einsetzen.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 19**

Der TCH besteht aus Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren und Passivmitglieder.

### **Art. 20**

1. Aktivmitglieder sind Personen, die den Tennissport betätigen, sich regelmässig am Vereinsleben beteiligen und mindestens im 19. Altersjahr stehen.
2. Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag durch die Generalversammlung ernannt werden.
3. Junioren sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die den Tennissport betätigen.
4. Passivmitglieder sind Personen, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützen.

## **1. Pflichten**

### **Art. 21**

Alle Mitglieder des TCH verpflichten sich:

1. die Statuten und das Reglement sowie die Beschlüsse und Weisungen der Organe des TCH einzuhalten;
2. die ordentlichen und ausserordentlichen Geldbeträge gemäss der reglementarischen Gebührenordnung zu leisten.

## **2. Rechte**

### **Art. 22**

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des TCH zum Tennisspiel zu benützen;
2. das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung auszuüben.
3. Die Junioren sind berechtigt, die Einrichtungen des TCH unter Vorbehalt der reglementarischen Bestimmungen zu benützen.
4. Die Passivmitglieder sind berechtigt, dem Verein bei geselligen Anlässen beizuwohnen.
5. Junioren und Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

### **3. Aufnahme**

#### **Art. 23**

1. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
2. Gegen den Entscheid können die Mitglieder des TCH sowie der Gesuchsteller an die Generalversammlung rekurrieren.

#### **Art. 24**

1. Die Mitgliederzahl ist auf 180 Aktivmitglieder begrenzt.
2. Dem Vorstand wird ein Spielraum von + 10 Mitglieder eingeräumt.

### **4. Austritt**

#### **Art. 25**

Der Austritt aus dem TCH steht einem Mitglied auf das Ende des Vereinsjahres offen, ist dem Vorstand aber vor dem 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.

### **5. Ausschluss**

#### **Art. 26**

1. Bei Nicht-Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder bei schweren Verstössen gegen die übrigen Vereinspflichten kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem TCH ausgeschlossen werden.
2. Das auszuschliessende Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.
3. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren.

## **V. Strafbestimmungen und Schiedsgericht**

#### **Art. 27**

Auf reglementarischem Weg können durch die Generalversammlung Strafen gegen Mitglieder festgeschrieben werden, die gegen Statuten und Reglement verstossen.

**Art. 28**

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglement werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

**VI. Verantwortlichkeit/Haftbarkeit****1. Ausschluss der Haftung der Mitglieder****Art. 29**

Für die Verbindlichkeiten des TCH haftet nur das Clubvermögen.

**2. Ausschluss der Haftung des TCH****Art. 30**

Eine Haftung des TCH und seiner Funktionäre für Schäden, die ein Mitglied bei der Benutzung von Clubeigentum oder bei der Teilnahme an Clubveranstaltungen erleidet, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit der TCH Versicherungen abgeschlossen hat, sind die Mitglieder im Rahmen der Policen versichert.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 31**

Allfällig vorhandenes Vermögen wird bei einer Vereinsauflösung der Gemeinde Freienbach zur Verwaltung übergeben, bis in der Gemeinde Freienbach ein neuer Verein mit denselben Idealen gegründet wird.

**Art. 32**

Diese Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 2. Februar 2007 in Kraft gesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 5. Dezember 1997.

Freienbach, 02. Februar 2007

Der Präsident:

Der Protokollführer:

August Senn

Reto Bodmer